

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

1955 S. 1081
berichtigt durch
1955 S. 1614

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Juli 1955

Nummer 79

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

- A. Landesregierung.
- B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.
- C. Innenminister.
- D. Finanzminister.
- E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.
- F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

- G. Arbeits- und Sozialminister.
RdErl. 20. 6. 1955, Bestimmungen über die Förderung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger Einrichtungen aus Mitteln des Arbeits- und Sozialministers. S. 1081.
- H. Kultusminister.
- J. Minister für Wiederaufbau.
- K. Justizminister.

G. Arbeits- und Sozialminister

Bestimmungen

über die Förderung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger Einrichtungen aus Mitteln des Arbeits- und Sozialministers

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 20. 6. 1955 —
IV A — 4.21

Inhaltsverzeichnis

Seite

Abschnitt I	Begriffsbestimmungen	1083	Abschnitt VII	Landesdarlehen für den Wiederaufbau	Seite
Nr. 1.1	Freie gemeinnützige Einrichtungen		Nr. 7.1	Ausschöpfung anderer Finanzierungsmöglichkeiten	1085
1.2	Einrichtungen der Jugendpflege		7.2	Höhe des Landesdarlehens	
1.3	Wohnheime		7.3	Subsidiarität des Landesdarlehens	
Abschnitt II	Gegenstand der Förderung	1083	7.4	Bedingungen des Landesdarlehens	
Nr. 2.1	Geförderte Baumaßnahmen		7.5	Dingliche Sicherung / Verzicht auf Eintragung	
2.2	Ausschluß der gewerblichen Teile		Abschnitt VIII	Landesdarlehen für den Neubau	1086
2.3	Ausschluß der Wohnheime		Nr. 8.1	Ausschöpfung anderer Finanzierungsmöglichkeiten	
2.4	Ausschluß von Instandsetzungen		8.2	Höhe des Landesdarlehens	
Abschnitt III	Art der Förderung	1083	8.3	Bedingungen des Landesdarlehens	
Nr. 3.0	Förderungsmaßnahmen des Landes		8.4	Dingliche Sicherung / Verzicht auf Eintragung	
Abschnitt IV	Voraussetzung der Förderung	1084	Abschnitt IX	Verfahren	1086
Nr. 4.1	Öffentliches Interesse		Nr. 9.1	Verfahren bei Gewährung einer Landesbürgschaft	
4.2	Eigenmittel		9.2	Verfahren bei Gewährung eines Kapitaldienstzuschusses	
4.3	Kein Anspruch auf Förderung		9.3	Verfahren bei Gewährung eines Landesdarlehens	
Abschnitt V	Grundsatz der Vollfinanzierung		Abschnitt X	Überwachung	1087
Nr. 5.1	Landesbürgschaften	1084	Nr. 10.1	Überwachende Stellen	
5.2	Bürgschaften für zweistellige Hypotheken		10.2	Beanstandungen	
5.3	Anzuwendende Bestimmungen		Abschnitt XI	Auszahlung	1087
5.4	Ausfallbürgschaft		Nr. 11.1	Auszahlung der Zuschüsse zum Kapitaldienst	
5.5	Bedingungen des zu verbürgenden Darlehens		11.2	Auszahlung der Landesdarlehen	
5.5 (3)	Nachweis der nachhaltigen Aufbringung des Kapitaldienstes		Abschnitt XII	Gebühren	1088
Abschnitt VI	Bedingungen für Bürgschaftsübernahme	1084	Nr. 12.1	Gebühren bei Landesbürgschaften	
Nr. 6.1	Zuschüsse zum Kapitaldienst		12.2	Gebühren bei Landesdarlehen	
6.2	Tilgungszuschuß		Abschnitt XIII	Schlußabrechnung	1088
6.3	Nachweis der Untragbarkeit		Nr. 13	Aufstellung der Schlußabrechnung	
6.4	Bedingungen des Darlehens		Abschnitt XIV	Verwaltung	1088
	Höhe und Dauer des Zuschusses		Nr. 14.1	Überwachung der Landesbürgschaften	
			14.2	Verwaltung der Landesdarlehen	
			Abschnitt XV	Schlußbestimmungen	1088
			Nr. 15.1	Aufhebung der Vorläufigen Bestimmungen v. 26. 5. 1954	

15.2	Alte Formblätter	Seite
15.3	Ergänzung bereits gestellter Anträge	
Anlage 1	Antrag auf Übernahme einer Landesbürgschaft	1089/1090
2	Bedingungen für die Übernahme einer Landesbürgschaft	1093
3	Bürgschaftserklärung	1095/1096
4	Bewilligungsbescheid für Kapitaldienstzuschuß	1097/1098
5	Antrag auf Bewilligung eines Landesdarlehens	1099/1100
5a	Finanzierungsplan	1103/1104
6	Bewilligungsbescheid eines Landesdarlehens	1111/1112
7	Schuldurkunde	1113/1114
8	Erklärung des Gläubigers einer Grundschuld	1123/1124

Abschnitt I

Begriffsbestimmungen

- 1.1 Freie gemeinnützige Einrichtungen im Sinne der nachstehenden Bestimmungen sind:
 - a) Krankenhäuser (einschl. Heil- und Pflegeanstalten und Siechenheime unter ärztlicher Betreuung),
 - b) Arbeiterkolonien und Herbergen zur Heimat,
 - c) Mütter- und Säuglingsheime,
 - d) Vorasyle,
 - e) Fürsorgeerziehungsheime und andere Heime für heilpädagogische Aufgaben,
 - f) Schulungs- und Ausbildungsstätten (einschl. Wohlfahrtsschulen),
 - g) Erholungs- und Genesungsheime
- 1.2 Einrichtungen der Jugendpflege werden nach den Richtlinien des Landesjugendplans gefördert.
- 1.3 W o h n h e i m e im Sinne der Wohnungsbauförderungsbestimmungen (Altersheime, Wohnheime für Krankenpflegepersonal — Schwesternwohnheime —, Kinderheime, Ledigen- [u. a. Frauen-] wohnheime, Arbeiterwohnheime, Schüler- und Studentenwohnheime, Jugendwohnheime für die werktätige Jugend) werden nach diesen Bestimmungen nicht gefördert.

Abschnitt II

Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert wird in erster Linie der Wiederaufbau und die Wiederherstellung. Es können auch Umbauten, Erweiterungs- und Neubauten der genannten Anstalten und Heime gefördert werden.
- 2.2 (1) Die Förderung mit Landesdarlehen für die unter Nr. 1.1 (b—g) genannten Heime erstreckt sich nur auf diejenigen Gebäudeteile, die dem Heimzweck zu dienen bestimmt sind.
 - (2) Gebäudeteile, die überwiegend gewerblichen Zwecken dienen (z. B. Restaurationsbetrieb), werden aus diesen Landesmitteln nicht gefördert.
- 2.3 Bei K r a n k e n h ä u s e r n wird nicht gefördert die Errichtung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die ausschließlich oder vorwiegend der wohnlichen Unterbringung von Pflege- und Wirtschaftspersonal dienen.
- 2.4 Nach diesen Bestimmungen werden nicht gefördert die Instandsetzung (Reparatur) von Gebäuden und die Beschaffung und Ergänzung der Einrichtung.

Abschnitt III

Art der Förderung

- 3.0 Die Förderung des Landes erfolgt durch
 - a) die Übernahme von Landesbürgschaften,
 - b) die Gewährung von Kapitaldienstzuschüssen,
 - c) die Gewährung von Landesdarlehen.

Abschnitt IV

Voraussetzung der Förderung

- 4.1 Es können nur solche Baumaßnahmen gefördert werden, an deren Durchführung ein öffentliches Interesse besteht.
- 4.2 Die Förderung durch das Land kann nur insoweit erfolgen, als Eigenmittel der Anstalten bzw. Heime nicht verfügbar sind und Fremdmittel in angemessener Höhe und zu tragbaren Bedingungen zur Deckung der Gesamtherstellungskosten ganz oder teilweise nicht beschafft werden können.
- 4.3 Ein Anspruch auf Bewilligung einer Förderungsmaßnahme besteht nicht.
- 4.4 (1) Im Finanzierungsplan muß der Bewilligungsbehörde nachgewiesen werden, daß die Gesamtfinanzierung im übrigen gesichert ist, erst dann kann dem Antrag auf Förderung entsprochen werden.
- (2) Es ist anzustreben, die ganze Maßnahme in einem Zuge durchzuführen. Zumindest müssen benutzungsfähige Bauabschnitte errichtet werden können.

Abschnitt V

Übernahme von Landesbürgschaften

- 5.1 Das Land übernimmt Bürgschaften für zweistellige Hypotheken, die zur Durchführung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger Einrichtungen aufgenommen werden, wenn diese Hypotheken nach den Beleihungsgrundsätzen für mündelsichere Anlagen nicht ausreichend dinglich gesichert werden können und der Raum für erststellige Hypotheken ausgeschöpft ist.
- 5.2 Auf die Übernahme der Landesbürgschaften findet die Bek. d. Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen betr. Richtlinien für die Übernahme von Landesbürgschaften für Kredite an Wirtschaftsbetriebe v. 7. 10. 1950 (MBI. NW. S. 937) sinngemäß Anwendung.
- 5.3 Die Bürgschaft wird zur Sicherung des Darlehens nebst Zinsen als Ausfallbürgschaft übernommen.
- 5.4 (1) Bei dem zu verbürgenden Darlehen soll es sich um ein langfristiges Darlehen mit einer Laufzeit in der Regel von nicht unter 20 Jahren handeln.
- (2) Das zu verbürgende Darlehen muß innerhalb von 80 v. H. des nach den Grundsätzen der öffentlichen und privaten Realkreditinstitute ermittelten Beleihungswerten dinglich gesichert werden.
- (3) Die Zinsen des Darlehens dürfen den landesüblichen Zinsfuß für erststellige Hypotheken nicht übersteigen.
- (4) Sofern das Darlehen nicht voll ausgezahlt wird, soll das Disagio die marktübliche Höhe nicht überschreiten. Das Darlehen soll in der Regel mit dem gleichen v. H.-Satz getilgt werden wie die I. Hypothek, mindestens aber mit 1 v. H. unter Zuwachs der ersparten Zinsen.
- 5.5 (1) Durch Einholung einer gutachtlichen Stellungnahme des Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege, die auf den beizufügenden Bericht eines geeigneten Prüfers gestützt ist, ist nachzuweisen, daß es dem Antragsteller möglich ist, den Zins- und Tilgungsdienst für das vom Land verbürgte Darlehen auf die Dauer zu erbringen.
- (2) Der Nachweis ist auch dann als erbracht anzusehen, wenn durch die Gewährung eines Tilgungszuschusses das Darlehen binnen 5 Jahren soweit zurückgeführt wird, daß der Antragsteller dann in der Lage ist, den Zins- und Tilgungsdienst für das verbliebene Restdarlehen zu erbringen.
- (3) In den Darlehnsvertrag zwischen dem Antragsteller und dem Darlehnsgeber sind die aus Anlage 2 ersichtlichen Mindestbedingungen aufzunehmen.

Abschnitt VI

Zuschüsse zum Kapitaldienst

- 6.1 Um den freien gemeinnützigen Einrichtungen die Aufnahme von Mitteln des Kapitalmarktes zur

Durchführung von Baumaßnahmen zu erleichtern, können Tilgungszuschüsse gewährt werden.

- 6.2 Voraussetzung zur Gewährung von Tilgungszuschüssen ist der Nachweis, daß der Antragsteller ohne diese Zuschüsse den Kapitaldienst nicht tragen kann. Der Nachweis wird regelmäßig erbracht durch die Vorlage einer gutachtlichen Stellungnahme des Spitzenverbandes, die auf den beizufügenden Bericht eines geeigneten Prüfers gestützt ist.
- 6.3 Tilgungszuschüsse können gewährt werden, wenn es sich um langfristige Darlehen mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren handelt.
- 6.4 (1) Die Tilgungszuschüsse können bis zur Höhe von jährlich 5 v. H. des Ursprungskapitals — ohne Rücksicht auf die Höhe der vom Darlehnsnehmer vertraglich zu erbringenden Tilgung — auf die Dauer von 5 Jahren gewährt werden.
(2) Die Tilgungszuschüsse sind für die verstärkte Tilgung des der im Bewilligungsbescheid bezeichneten Darlehen des Kapitalmarktes zu verwenden.

Abschnitt VII

Landesdarlehen für den Wiederaufbau oder die Wiederherstellung

- 7.1 Soweit Eigenleistungen und/oder ausreichende Fremddarlehen nicht beizubringen sind, auch die Übernahme von Landesbürgschaften nach Nr. 5 und/oder die Gewährung von Tilgungszuschüssen nach Nr. 6 nicht ausreichen, um die Beschaffung von Fremddarlehen auf dem Kapitalmarkt zu ermöglichen, können an Stelle dieser Finanzierungshilfen — landesverbürgte Darlehen oder Tilgungszuschüsse — Landesdarlehen gewährt werden.
- 7.2 Landesdarlehen aus Mitteln des Arbeits- und Sozialministeriums können bis 70 v. H. der nachweisbaren Bau- und Baunebenkosten bewilligt werden.
- 7.3 Die Finanzierung von Maßnahmen ausschließlich aus Mitteln des Landes ist nur in Ausnahmefällen zulässig; sie ist von dem Nachweis abhängig, daß andere Mittel nicht zu beschaffen sind.
- 7.4 Die Landesdarlehen sind unverzinslich und mit 2 v. H. jährlich zu tilgen.
- 7.5 (1) Die Landesdarlehen sind dinglich an bereiterter Stelle im Range nach umgesetzten Rechten und den zur Finanzierung der Baumaßnahmen auf dem Kapitalmarkt beschafften Mittel auf den von den Bewilligungsbehörden näher zu bezeichnenden Grundstücken Erbaurechten zu sichern.
(2) Das Erbaurecht soll auf 99 Jahre und muß auf mindestens 75 Jahre bestellt sein.
(3) Soweit dem Landesdarlehen Grundschulden vorausgehen, ist eine Erklärung des Grundschuldgläubigers (Formblatt Anlage 8) herbeizuführen.
(4) Liegen auf dem zu belastenden Grundstück Abgabeschulden (HGA), so ist im Rahmen der Vorschriften des § 116 LAG das Befriedigungsvorrecht der Landesmittel vor der öffentlichen Last zu erwirken. Soweit in Einzelfällen die Voraussetzungen des § 116 Abs. 2 LAG nicht gegeben sind, können die zur Verfügung gestellten Landesdarlehen nach der auf dem zu belastenden Grundstück liegenden Abgabeschuld im Grundbuch eingetragen werden. Die Landesbanken legen in diesen Fällen den Darlehnsnehmern die Verpflichtung auf, Erlaßanträge gemäß § 132 LAG zu stellen und die Banken von dem Entschluß hierüber zu unterrichten.
(5) Landesmittel und Mittel des Lastenausgleichs sind im Range des Eingangs der Antragstellung auf Eintragung im Grundbuch zu besichern.
(6) Soweit der Darlehnsnehmer eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ist, oder — soweit der Darlehnsnehmer keine öffentlich-rechtliche Körperschaft ist — eine öffentlich-rechtliche Körperschaft unter Verzicht auf die Vorausklage Bürgschaft leistet, soll die Bewilligungsbehörde auf die dingliche Sicherung verzichten.

Abschnitt VIII

Landesdarlehen für den Umbau und Ausbau, den Erweiterungsbau und den Neubau

- 8.1 (1) Der Um- und Ausbau sowie der Erweiterungsbau und der Neubau sollen in der Regel aus Mitteln des Kapitalmarktes finanziert werden.
(2) Soweit Eigenleistungen und/oder ausreichende Fremddarlehen nicht beizubringen sind, auch die Übernahme von Landesbürgschaften nach Nr. 5 und/oder die Gewährung von Zuschüssen zum Kapitaldienst nach Nr. 6 nicht ausreichen, um die Beschaffung von Fremddarlehen auf dem Kapitalmarkt zu erleichtern, können Landesdarlehen gewährt werden.
- 8.2 Landesdarlehen aus Mitteln des Arbeits- und Sozialministeriums können bis 70 v. H. der nachweisbaren Bau- und Baunebenkosten bewilligt werden; sie sind regelmäßig nur zur Spaltenfinanzierung einzusetzen.
- 8.3 Die Landesdarlehen sind nach Maßgabe der Schuldurkunde mit 4 v. H. jährlich zu verzinsen und mit 2 v. H. jährlich zu tilgen.
- 8.4 Die Landesdarlehen werden nach Nr. 7.5 besichert, soweit nicht die Bewilligungsbehörde gemäß dem letzten Absatz der Nr. 7.5 auf die dingliche Sicherung verzichtet.

Abschnitt IX

Verfahren

- 9.1 (1) Der Antrag auf Übernahme der Landesbürgschaft ist — ohne Rücksicht auf die Höhe des zu verbürgenden Darlehens — nach Formblatt (Anlage 1) in dreifacher Ausfertigung bei dem zuständigen Regierungspräsidenten einzureichen.
(2) Der Regierungspräsident führt die gutachtliche Stellungnahme des zuständigen Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege herbei.
(3) Sofern nach Prüfung gemäß Nr. 4.1, 4.2, 4.4 und 9.3 Abs. 2 und 3 der Regierungspräsident den Antrag befürwortet, legt er diesen in zweifacher Ausfertigung dem Arbeits- und Sozialminister vor, der eine Ausfertigung ggf. zur weiteren Bearbeitung an die Deutsche Revisions- und Treuhand AG (Treuarbeit), Düsseldorf, Königsallee 100, weiterleitet.
(4) Über den Antrag entscheidet der Bürgschaftsausschuß. Genehmigt der Ausschuß die Übernahme der Landesbürgschaft, so erteilt die Treuarbeit als Geschäftsführerin des Bürgschaftsausschusses die Bürgschaftserklärung (Anlage 3).
(5) Das Land kann aus der Bürgschaft nur in Anspruch genommen werden, wenn
 - a) das Bauvorhaben bei einer öffentlichen Versicherungsanstalt oder bei einer der öffentlichen Aufsicht unterstehenden Feuerversicherungsgesellschaft zum gleitenden Neuwert gegen Brandschaden versichert ist,
 - b) das zu verbürgende Darlehen durch Eintragung in das Grundbuch an der ausbedungenen Rangstelle dinglich sichergestellt und bei den dem verbürgten Recht im Range vorgehenden oder gleichstehenden Rechten eine Löschungsvormerkung nach §§ 1163 und 1179 BGB eingetragen worden ist,
 - c) der Darlehnsgeber die Bedingungen für die Übernahme der Landesbürgschaft anerkannt hat (Anlage 2) und der entsprechende Darlehnsvertrag abgeschlossen ist,
 - d) der Darlehnsnehmer die festgesetzten Gebühren gezahlt hat.
- 9.2 Der Antrag auf einen Zuschuß zum Kapitaldienst ist formlos und unter Beifügung von Zins- und Tilgungsrechnung bzw. -plan und des Finanzierungsplanes der geplanten Baumaßnahme bei dem zuständigen Regierungspräsidenten einzureichen. Der Regierungspräsident führt die gut-

achtliche Stellungnahme des Spitzenverbandes herbei, entscheidet über den Antrag im Rahmen der ihm eingeräumten Ermächtigung in eigener Zuständigkeit und Verantwortung und erteilt den Bewilligungsbescheid nach Anlage 4.

9.3 (1) Der Antrag auf Bewilligung eines Landesdarlehens ist unter Verwendung des Antragsmusters nach Anlage 5 mit den dort vorgesehenen Unterlagen bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen.

(2) Der Regierungspräsident prüft den Antrag insbesondere daraufhin vor, ob ein öffentliches Bedürfnis für die Baumaßnahme anerkannt ist. Ggf. ist die fachlich zuständige Behörde hierzu zu hören. Für Heime, die Aufgaben der Kinder- und Jugendfürsorge dienen, ist regelmäßig die Stellungnahme des Landesjugendamtes einzuholen.

(3) Der Antrag ist vor allem auch nach städtebaulichen, planerischen und bauaufsichtlichen Gesichtspunkten und auf die Angemessenheit der veranschlagten Baukosten von dem jeweils zuständigen technischen Dezernat des Regierungspräsidenten bzw. im Bereich des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk von der Außenstelle des Wiederaufbauamts in Essen hinsichtlich der städtebaulichen Seite zu prüfen.

(4) Der Überprüfung sind die „Merksätze über den Bau von Ledigenwohnheimen, Altersheimen, Schwesternwohnheimen, Kindervollheimen und Internaten, Schüler- und Studentenwohnheimen“ des Wiederaufbauamts bzw. sinngemäß die Polizeiverordnung über Anlage, Bau und Einrichtung von Krankenhäusern v. 12. August 1953 (GV.NW. S. 335) zugrunde zu legen.

(5) Der Regierungspräsident führt die Stellungnahme des zuständigen Spitzenverbandes darüber herbei, ob die Wirtschaftslage des Antragstellers die Darlehsaufnahme ermöglicht und mit der Genehmigung der Darlehsaufnahme durch die zuständigen Behörden zu rechnen ist.

(6) Den Antrag auf Gewährung von Landesdarlehen legt der Regierungspräsident mit seiner Stellungnahme dem Arbeits- und Sozialministerium zur grundsätzlichen Entscheidung vor.

(7) Das Arbeits- und Sozialministerium stellt die Gesamtplanung im Benehmen mit den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und, soweit erforderlich, mit den sonst beteiligten Stellen auf und ermächtigt ggf. den Regierungspräsidenten, auf dieser Grundlage den Bewilligungsbescheid nach selbstverantwortlicher Prüfung der Einzelheiten gemäß Anlage 6 zu erteilen.

(8) Der Regierungspräsident übersendet der zuständigen Landesbank eine Ausfertigung des Bewilligungsbescheides nebst Unterlagen (mindestens Finanzierungsplan und Lageplan).

Abschnitt X

Überwachung der Bauvorhaben

10.1 Der Regierungspräsident hat die nach diesen Bestimmungen geförderten Bauvorhaben zu überwachen, insbesondere auf

- bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel,
- ordnungsmäßige Durchführung,
- Innehaltung des Bau- und Finanzierungsplanes.

10.2 Ergeben sich bei Prüfungen Beanstandungen, kann die weitere Auszahlung der Landesmittel, ggf. bis zur Behebung der Mängel, ausgesetzt werden.

Abschnitt XI

Auszahlung

11.1 (1) Die Auszahlung der Tilgungszuschüsse erfolgt jährlich nachträglich für das vorausgegangene Kalenderjahr durch die Regierungshauptkassen.

(2) Vor Auszahlung des Zuschusses hat sich die Bewilligungsbehörde zu überzeugen, daß die Baumaßnahme durchgeführt wird.

11.2 (1) Das Landesdarlehen wird durch die Landesbanken ausgezahlt.

(2) Die Zustimmung der Bewilligungsbehörde zur Auszahlung der ersten Hälfte des Darlehens gilt mit Übersendung des Bewilligungsbescheides als erteilt. Die Auszahlung der ersten Hälfte kann durch die Bank erfolgen, sobald die Schuldurkunde gemäß Anlage 7 vorliegt.

(3) Die zweite Hälfte des Darlehens wird nach Fertigstellung des Rohbaues bzw. nach Durchführung der Hälfte der geplanten Maßnahme, nach dinglicher Besicherung des Darlehens — soweit diese erforderlich ist —, nach Vorlage der zur Überprüfung der dinglichen Sicherstellung erforderlichen Unterlagen und nach erfolgter Zustimmung der Bewilligungsbehörde gezahlt.

(4) Die Bewilligungsbehörde hat sich vor Auszahlung der zweiten Rate des Landesdarlehens davon zu überzeugen, ob die Voraussetzungen zur Auszahlung vorliegen. Hierzu kann sie sich der Mitwirkung des jeweils zuständigen Staatshochbauamtes bedienen.

Abschnitt XII

Gebühren

12.1 (1) Für die Bearbeitung des Landesbürgschaftsantrages ist — auch im Falle der Ablehnung — eine einmalige Gebühr nach Maßgabe der Bek. d. Finanzministers betr. Richtlinien für die Übernahme von Landesbürgschaften für Kredite an Wirtschaftsbetriebe v. 7. 10. 1950 (MBI. NW. S. 937) vom Antragsteller zu entrichten.

(2) Ferner erhält die Treuarbeit vom Darlehnsggeber für die Laufzeit der Bürgschaft eine jährliche Gebühr von 2 v. T. des Darlehnsrestbetrages für jedes angefangene Kalenderjahr der Laufzeit des Darlehens, mit der der Darlehnsggeber den Antragsteller belasten kann.

Die erste Gebühr, berechnet vom ursprünglichen Kreditbetrag, ist bei Abschluß des Darlehnsvorvertrages fällig. Die späteren Gebühren sind bis zum 10. Januar eines jeden Kalenderjahres zu entrichten.

12.2 Für die Gewährung des Landesdarlehens wird als Bearbeitungs- und Verwaltungsgebühr ein laufender Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 0,5 v. H. jährlich vom Darlehnsrest erhoben.

Abschnitt XIII

Schlußabrechnung

13.0 Spätestens bis zum Ablauf von 9 Monaten vom Tage der Inbetriebnahme des geförderten Gebäudes bzw. Gebäudeteiles an ist eine Schlüffabrechnung aufzustellen und anzugeben, daß diese zur Nachprüfung durch den Regierungspräsidenten oder eine sonstige vom Lande bestimmte Stelle bereitgehalten wird. Die gesetzlichen Rechte des Landesrechnungshofs bleiben vorbehalten.

Abschnitt XIV

Verwaltung

14.1 Die Überwachung der landesverbürgten Darlehen obliegt der Deutschen Revisions- und Treuhandgesellschaft in Düsseldorf.

14.2 Die Verwaltung der Landesdarlehen obliegt den Landesbanken.

Abschnitt XV

Schlußbestimmungen

15.1 Die Bek. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau betr. Vorläufige Bestimmungen über die Förderung von Baumaßnahmen der freien gemeinnützigen Krankenhäuser v. 26. 5. 1954 (MBI. NW. S. 882) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

15.2 Die vorhandenen Formblätter können nach entsprechender Ergänzung und Berichtigung aufgebraucht werden.

15.3 Anträge auf Förderung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger Krankenhäuser, die auf Grund der Vorläufigen Bestimmungen v. 26. 5. 1954 (MBI. NW. S. 882) vor Inkrafttreten dieser Bestimmungen gestellt wurden, sind nach diesen Bestimmungen vom Antragsteller zu ergänzen.

Anlage 1

zu den Bestimmungen über die Förderung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger Einrichtungen (in 3facher Ausfertigung:

2 Ausf. zur Weiterleitung an das Arbeits- und Sozialministerium,

1 Ausf. f. d. Regierungspräsidenten).

....., den

(Antragsteller)

An den

Herrn Regierungspräsidenten

in

Antrag

auf Übernahme einer Landesbürgschaft für Baumaßnahmen freier gemeinnütziger Einrichtungen gemäß den Richtlinien d. Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen für die Übernahme von Landesbürgschaften für Kredite an Wirtschaftsbetriebe v. 7. 10. 1950 (MBI. NW. S. 937) in Verbindung mit den Bestimmungen d. Arbeits- und Sozialministers über die Förderung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger Einrichtungen v. 20. 6. 1955 (MBI. NW. S. 1081).

1. Name und Anschrift der Anstalt:

in (Gemeinde, Kreis)

2. Zuständiger Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege:

3. a) Antragsteller und Bauherr:

b) vertreten durch:

4. Träger der Anstalt:

5. Eigentümer der Anstalt:

6. Beabsichtigte Baumaßnahmen:

(Wiederaufbau / Wiederherstellung / Um- und Ausbau / Erweiterungsbau / Neubau)

7. Es sollen errichtet werden Heimplätze bzw. Bettplätze für Kranke
..... Bettplätze für Personal

Sonstige Bauten:

8. Zahl der Betten am

Krankenbetten Heimplätze Personalbetten

1. 9. 1939

1. 5. 1945

zur Zeit der Antragstellung

Gesamtkosten der geplanten Baumaßnahmen DM

Es wird beantragt die Übernahme der Landesbürgschaft für eine zweistellige Hypothek

in Höhe von DM

mit v. H. jährlich verzinslich und

mit v. H. tilgbar.

Verwaltungskosten: v. H.

Auszahlung:

Darlehnsgeber:

Mit den Baumaßnahmen ist/wird begonnen am:

Die Baumaßnahmen sind voraussichtlich beendet am:

Der Antragsteller erklärt, daß weder er noch der Grundstückseigentümer / Erbbauberechtigte den Beschränkungen der Gesetze Nr. 52 und 53 der Militärregierung, der Allgemeinen Verfügung Nr. 10 und des Gesetzes

Nr. 59 der Militärregierung unterliegen und daß die vorstehend gemachten Angaben einschließlich der Angaben in den beigefügten Anlagen zu diesem Antrag richtig sind.

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

Anlagen:

1. Bauzeichnung (Maßstab 1 : 100) mit Stellungnahme der zuständigen Baugenehmigungsbehörde,
2. Baubeschreibung, Ortsplan, Lageplan,
3. Stellungnahme der Verwaltung des Kreises, des Amtes oder der Gemeinde über Art und Höhe der Kriegsschäden,
4. unbeglaubigte Grundbuchblattabschrift,
5. Nachweis der Vertretungsberechtigung des/der Unterzeichneten,
6. Finanzierungsplan, nach Anlage 5a der „Bestimmungen über die grundsätzliche Förderung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger Einrichtungen“ (MBI. NW. 1955 S. 1081),
7. Grundsätzliche Darlehnszusage des Kreditinstituts und Darstellung der Berechnung des Beleihungswertes.

....., den
(Bank)

Ich/Wir schließe/n mich/uns dem vorstehenden Antrag an und beantrage/n ebenfalls die Übernahme einer Landesbürgschaft für das Darlehen gemäß den Richtlinien d. Finanzministers v. 7. 10. 1950 (MBI. NW. S. 937) u. d. Arbeits- und Sozialministers v. 20. 6. 1955 (MBI. NW. S. 1081). Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, die in der Anlage 2 zu den Bestimmungen über die Förderung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger Einrichtungen d. Arbeits- und Sozialministers v. 20. 6. 1955 Teil I enthaltenen Verpflichtungen innezuhalten und die in der Anlage 2 Teil II enthaltenen Bedingungen dem Darlehnsnehmer aufzuerlegen.

.....
(Unterschriften)

Anlage 2

zu den Bestimmungen über die Förderung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger Einrichtungen.

**Bedingungen
für die Übernahme einer Landesbürgschaft
für Baumaßnahmen freier gemeinnütziger Einrichtungen.**

I.

**Verpflichtungen der Bank gegenüber
dem Land.**

1. Die Bank wird den Verwendungszweck des Darlehens genau bezeichnen. Das Darlehen darf nur zur Finanzierung der bezeichneten Baumaßnahmen verwendet werden.
2. Die Bank verpflichtet sich auf Verlangen des Landes, das von ihr gewährte Darlehen zu kündigen, wenn die in II.1 aufgeführten Kündigungsgründe vorliegen.
3. Die Bank wird im Falle der Zwangsversteigerung die verbürgten Hypotheken stehen lassen. Hat sie auch im Range vorgehende dinglich besicherte Darlehen gewährt, wird sie diese ebenfalls stehen lassen, es sei denn, daß gegen die Bonität des Erwerbers Bedenken bestehen.
4. Wenn der Regierungspräsident der Bank mitteilt, daß wesentliche Beanstandungen zu erheben sind, wird die Bank die Auszahlung des Darlehens, ggf. bis zur Behebung der Mängel, aussetzen.
5. Die Bank erkennt an, daß das Land oder eine von ihm beauftragte Stelle jederzeit die den verbürgten Kredit betreffenden Unterlagen einer Prüfung unterziehen kann.

II.

Verpflichtungen des Darlehnsnehmers.

In dem Darlehnsvertrag zwischen der Bank als Darlehnsgeber und dem Darlehnsnehmer ist auf die Gewährung des Kredits unter Bürgschaft des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß den „Richtlinien für die Übernahme von Landesbürgschaften für Kredite an Wirtschaftsbetriebe“ hinzuweisen. Außerdem sind folgende Bestimmungen vorzusehen:

1. Die Bank ist berechtigt, das Darlehen aus wichtigem Grunde jederzeit zur Rückzahlung zu kündigen, insbesondere:
 - a) mit spätestens 3monatiger Kündigungsfrist, wenn der Darlehnsnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zins- und Tilgungsbeträge auf das landesverbürgte Darlehen länger als 3 Monate in Verzug gerät,
 - b) ohne Kündigungsfrist, wenn der Darlehnsnehmer
 - aa) in dem Antrag oder in seinen sonstigen Unterlagen, die er im Zusammenhang mit der Bürgschaftsgewährung vorgelegt hat, vorsätzlich oder grobfärlässig unrichtige Angaben über wesentliche Umstände gemacht hat,
 - bb) bei der Durchführung des Bauvorhabens von den genehmigten Bauplänen und der Baubeschreibung in wesentlichen Punkten abweicht, oder das Darlehen nicht zu den Maßnahmen verwendet hat, zu deren Durchführung es beantragt und bewilligt worden ist,
 - cc) entgegen einer entsprechenden Auflage ohne Genehmigung die neuerrichteten Bauten für andere als im Darlehnsvertrag bezeichnete Zwecke nutzt,
 - dd) den im Zusammenhang mit der Bürgschaftsübernahme übernommenen Verpflichtungen schuldhaft zuwiderhandelt,

- ee) das mit dem verbürgten Darlehen beliebte Grundstück ohne Zustimmung des Landes veräußert oder belastet,
 - ff) nicht binnen 14 Tagen nach besonderer Aufforderung der Bank den Nachweis erbringt, daß die wiederkehrenden Leistungen aus den der verbürgten Hypothek im Range vorgehenden Grundpfandrechten und öffentlichen Lasten sowie die sonstigen auf dem Grundstück ruhenden öffentlichen Abgaben (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 ZVG) nicht länger als 6 Monate rückständig sind,
oder wenn
 - gg) der Anspruch auf Auszahlung des verbürgten Darlehens ohne Zustimmung des Darlehnsgebers abgetreten oder ganz oder teilweise gepfändet wird,
 - hh) über das Vermögen des Darlehnsnehmers das Konkursverfahren eingeleitet oder eröffnet wird, oder wenn der Darlehnsnehmer die Zahlungen einstellt, es sei denn, daß die Zahlungseinstellung alsbald zur Anordnung des Vergleichsverfahrens führt,
 - ii) die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des belasteten Grundstücks oder eines Teiles desselben eingeleitet oder angeordnet wird,
 - jj) das beliehene Erbbaurecht erlischt,
 - kk) die rechtliche Gültigkeit oder der Rang der verbürgten Hypothek bestritten wird,
 - ll) bei einem Verkauf des Grundstücks die Übernahme der persönlichen Schuld durch den Erwerber nicht zustande kommt,
 - mm) eine Abtretung der Grundstückserträge ohne Zustimmung des Darlehnsgebers oder eine Pfändung dieser Erträge erfolgt.
 2. Der jeweilige Eigentümer des Grundstücks ist zu verpflichten, Hypotheken, welche den vom Land verbürgten Hypotheken im Range vorgehen oder gleichstehen, löschen zu lassen, wenn und soweit sie sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigen, eine dieser Verpflichtung entsprechende Vormerkung zugunsten des Darlehnsgebers in das Grundbuch eintragen zu lassen und die Eintragung sowie die Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtung der Treuarbeit nachzuweisen.
 3. Die Baulichkeiten sind fortdauernd zum gleitenden Neuwert bei einer öffentlichen Versicherungsanstalt oder bei einer der öffentlichen Aufsicht unterstehenden Feuerversicherungsanstalt gegen Brandschäden zu versichern, und dauernd versichert zu halten.
- Der Darlehnsnehmer ist zu verpflichten, die mit Hilfe des Darlehns erstellten Gebäude stets in gutem Bauzustand zu halten. Er hat die vom Lande geforderten Ausbesserungen und Erneuerungen in dem nach den Zeitumständen zumutbaren Ausmaß in der festgesetzten Frist auf seine Kosten ausführen zu lassen.
- Wesentliche Änderungen auf dem bebauten Grundstück dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Darlehnsgebers vorgenommen werden. Werden die Gebäude durch Brand ganz oder teilweise zerstört, so ist der Darlehnsnehmer verpflichtet, sie nach Bauplänen, die der Genehmigung des Landes bedürfen, in der von diesem festgesetzten, den jeweiligen Zeitumständen angemessenen Frist auf seine Kosten wiederherzustellen.
4. Dem Landesrechnungshof sowie einer vom Lande beauftragten Stelle ist ein Prüfungsrecht beim Darlehnsnehmer vorzubehalten.

Anlage 3

zu den Bestimmungen über die Förderung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger Einrichtungen.

1. Ausfertigung an Landesschuldbuch
2. " an Treuarbeit
- Abschrift an Darlehnsnehmer (Antragsteller)
 - " an Spaltenverband der freien Wohlfahrtspflege
 - " an Regierungspräsident
 - " an Landschaftsverband — Landesjugendamt")
3. Ausfertigung an Darlehnsgeber.

....., den

Bürgschaftserklärung

Dem/Der
(Darlehnsnehmer)

ist auf Grund des Darlehnsvertrages vom
von dem/der
(Darlehnsgeber)

ein Hypothekendarlehen in Höhe von DM

i. W.: Deutsche Mark
eingeräumt worden.

Zur Sicherung dieses Darlehens nebst aller Nebenforderungen (ohne Verzugs- und Stundungszinsen bzw. -zuschläge) übernimmt das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Finanzminister, hiermit die Bürgschaft in Höhe von

100 v. H.

i. W.: Hundert vom Hundert

des nach Verwertung aller vorhandenen Vermögensgegenstände des Darlehnsnehmers und nach Verwertung der zugunsten des Darlehens bestellten Sicherheiten verbleibenden Ausfalls.

Der Ausfall gilt als festgestellt, wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Darlehnsnehmers durch Einleitung des Zwangsversteigerungsverfahrens in das unbewegliche Vermögen (Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung), Zahlungseinstellung, Eröffnung des Konkursverfahrens oder Einleitung des Verfahrens zur Abwendung des Konkurses, durch Leistung des Offenbarungseides oder durch sonstige Umstände erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung etwa bestehender Sicherheiten oder des sonstigen Vermögens des Darlehnsnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind. Der Ausfall gilt jedoch spätestens 6 Monate nach Eingang der Anzeige über rückständige Zins- oder Tilgungsbeträge in Höhe der dann noch nicht gezahlten oder bei getriebenen rückständigen Zins- und Tilgungsbeträge als festgestellt; die Anzeige über rückständige Zins- und Tilgungsbeträge hat gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen z. H. der Deutschen Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Düsseldorf, zu erfolgen.

Wesentlicher Bestandteil dieser Bürgschaftserklärung sind

1. die „Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die Übernahme von Landesbürgschaften für Kredite an Wirtschaftsbetriebe v. 7. 10. 1950“ (MBI. NW. S. 937), soweit nicht auf Grund der nachstehenden Bestimmungen zu 2. oder nach dem Wortlaut dieser Bürgschaftserklärung etwas anderes gilt;
2. die „Bestimmungen über die Förderung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger Einrichtungen aus Mitteln des Arbeits- und Sozialministers v. 20. 6. 1955“ (MBI. NW. S. 1081), soweit sie sich auf die Übernahme von Landesbürgschaften beziehen;
3. die Bedingungen und Auflagen der Entscheidung des Bürgschaftsausschusses des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner Sitzung am lt. Niederschrift vom

Die Bürgschaftsübernahme wird nur wirksam, wenn der Darlehnsgeber mit dem Darlehnsnehmer einen Darlehnsvertrag geschlossen hat, der neben den den Darlehnsnehmer betreffenden Bedingungen und Auflagen des Bürgschaftsausschusses alle sonstigen bürgschaftsseitig notwendigen Bestimmungen (Anlage 2 der Bestimmungen zu 2. enthält, und wenn sämtliche Maßnahmen für die Sicherung des Darlehens rechtswirksam durchgeführt sind. Sie erlischt, wenn der Darlehnsgeber trotz Verlangen des Landes oder der von ihm beauftragten Stelle seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Der Finanzminister ist zur Abgabe dieser Bürgschaftserklärung auf Grund des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltspans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr (Haushaltsgesetz vom) ermächtigt.

Die Deutsche Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft ist vom Finanzminister mit Schreiben vom (Az.) ermächtigt, die Unterschrift für den Finanzminister zu vollziehen.

Düsseldorf, den

F 7 K 2

Diese Bürgschaftserklärung ist in dem Landesschuldbuch unter Nr. eingetragen.

Namens und im Auftrage des Finanzministers
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrage:

Deutsche Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft:

¹⁾ Nur bei Einrichtungen der Kinder- und Jugendfürsorge.

Anlage 4

zu den Bestimmungen über die Förderung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger Einrichtungen.

1. Ausfertigung für Antragsteller,
2. " für Bewilligungsbehörde,

Abschrift an Spaltenverband,
" an Landschaftsverband
— Landesjugendamt —).

(Bewilligungsbehörde)

den

An

in

Bewilligungsbescheid Nr.

I. Nach Maßgabe der Bestimmungen über die Förderung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger Einrichtungen im Lande Nordrhein-Westfalen des Arbeits- und Sozialministers v. 20. 6. 1955 (MBI. NW. S. 1081) wird Ihnen auf Grund Ihres Antrags vom ein Kapitaldienstzuschuß (Tilgungszuschuß) in Höhe von jährlich

DM

(in Worten: Deutsche Mark")
auf die Dauer von 5 Jahren, und zwar
aus den Mitteln der Rechnungsjahre 19.....
bewilligt.

II. 1. Der Zuschuß ist zur verstärkten Tilgung des Ihnen von dem der
(Realkreditinstitut)

in
gewährten Darlehens zu verwenden.

2. Nähere Bezeichnung des Darlehens, für das der Zuschuß gewährt wird:

3. Das Darlehen ist zur Durchführung folgender Baumaßnahmen bestimmt:

III. Es gelten folgende Bedingungen und Auflagen:

IV. Der Zuschuß wird Ihnen jährlich nachträglich zum Ende des Rechnungsjahres von der Regierungshauptkasse in ausgezahlt.

V. Dieser Bewilligungsbescheid kann zurückgezogen werden

- a) wenn das Darlehen nicht dem angeführten Zweck zugeführt wird,
- b) wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden,
- c) im Antrag auf Bewilligung des Zuschusses unrichtige Angaben erfolgt sind,
- d) das Gutachten des Spaltenverbandes von unrichtigen Voraussetzungen ausging.

VI. Der Anspruch auf Auszahlung des Zuschusses darf nur mit Zustimmung der unterzeichneten Bewilligungsbehörde abgetreten werden.

VII. Spätestens bis zum Ablauf von 9 Monaten vom Tage der Inbetriebnahme des geförderten Gebäudes bzw. Gebäudeteiles an ist eine Schlußabrechnung aufzustellen und anzugeben, daß diese zur Nachprüfung durch die Bewilligungsbehörde, den Landesrechnungshof oder eine sonst vom Land beauftragte Stelle bereithalten wird.

Die bestimmungsgemäße Verwendung des Kapitaldienstzuschusses ist der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Die Prüfung bleibt dem Landesrechnungshof oder einer sonstigen vom Land beauftragten Stelle vorbehalten.

(Unterschrift)

*) Nur für Einrichtungen der Kinder- und Jugendfürsorge.

Anlage 5

zu den Bestimmungen über die Förderung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger Einrichtungen.

1. Ausfertigung für Arbeits- und Sozialministerium,
2. Ausfertigung für die zuständige Landesbank,
3. Ausfertigung zum Verbleib beim RP,
4. Ausfertigung für Landschaftsverband — Landesjugendamt —¹).

....., den

(Antragsteller!)

An den

Herrn Regierungspräsidenten

in

Antrag

auf Bewilligung eines
Landesdarlehens

zur Förderung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger Einrichtungen gemäß den Bestimmungen des Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 20. 6. 1955 (MBI. NW. S. 1081)

I.

1. Name und Anschrift der Anstalt bzw. des Heimes:
- (Gemeinde / Kreis)
2. Zweckbestimmung der Anstalt bzw. des Heimes:
3. Spitzenverband:
4. a) Antragsteller und Bauherr:
- b) vertreten durch:
5. Träger der Anstalt bzw. des Heimes:
6. Eigentümer der Anstalt bzw. des Heimes:

II.

1. Beabsichtigte Baumaßnahme:
- (Wiederaufbau / Wiederherstellung / Um- und Ausbau / Erweiterungsbau / Neubau²)
2. Es sollen errichtet werden:
- Bettplätze für Kranke
- Heimplätze
- Bettplätze für Personal
- sonstige Einrichtungen:

3. Beabsichtigte Nutzung der Personalplätze:

(Geschädigte im Sinne des Lastenausgleichsgesetzes und Personen, die Leistungen aus dem Härtefonds [§ 301 LAG] erhalten können.)

¹ Nur bei Einrichtungen der Kinder- und Jugendfürsorge (ohne Unterlagen).

² Hier ist auch eine etwaige Betreuungsgesellschaft anzugeben.

4.	Krankenbetten	Heimplätze	Personalbetten
Zahl der Betten am 1. 9. 1939
" " " 1. 5. 1945
" " " zur Zeit der Antragstellung
5. Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, daß eine Ausfertigung des ggf. auf diesen Antrag hin erteilten Bewilligungsbescheides dem zuständigen Spaltenverband übersandt wird.			
6. Begründung der besonderen Dringlichkeit der beabsichtigten Baumaßnahmen und sonstige Bemerkungen ³⁾ :			

Gesamtkosten der geplanten Maßnahmen: DM
Beantragtes Landesdarlehen (Einzelheiten der Finanzierung in Anl. 5a) DM

Der Antragsteller erklärt, daß weder er noch der Grundstückseigentümer Erbbauberechtigte den Beschränkungen der Gesetze Nr. 52 und 53 der Militärregierung, der Allgemeinen Verfügung Nr. 10 und des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung unterliegen, und daß die vorstehenden Angaben einschl. der Angaben in den Anlagen zum Antrag wahrheitsgemäß erfolgt sind.

Der Antragsteller verpflichtet sich, die bei Genehmigung des Darlehens erteilten Auflagen und Bedingungen zu erfüllen und die Landesmittel nur für den beantragten Zweck zu verwenden.

....., den
(L.S.)

(Unterschrift des Antragstellers)

A n l a g e n :

1. Baubeschreibung mit Vorprüfungsvermerk der zuständigen Baugenehmigungsbehörde,
2. Ortsplan,
3. Lageplan,
4. Bauzeichnungen (Maßstab 1:100) mit Vorprüfungsvermerk der zuständigen Baugenehmigungsbehörde,
5. Stellungnahme der Verwaltung des Kreises, des Amtes oder der Gemeinde über Art und Höhe des Kriegsschadens³⁾,
6. unbeglaubigte Grundbuchblattabschrift,
7. Finanzierungsplan gemäß Anlage 5a mit
 - a) Nachweis bzw. der Glaubhaftmachung der zu erbringenden Eigenleistung,
 - b) grundsätzliche Zusage von Fremdmitteln des Kapitalmarktes,
 - c) rechtsverbindliche Zusage oder Mitteilung über Antrag auf Bewilligung von sonstigen öffentlichen Mitteln,
8. Berechnung der Wohn- und Nutzfläche⁴⁾
9. Nachweis der Vertretungsberechtigung des/der Unterzeichnenden.

³⁾ Nur bei Wiederaufbau und Wiederherstellung.

⁴⁾ Die Anlage 8 entfällt bei Krankenhäusern.

Anlage 5a

zu den Bestimmungen über die Förderung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger Einrichtungen.

A. Gliederung der Gesamtherstellungskosten. (Nach DIN 276 Ausgabe März 1954.)
(Anm.: Hierzu gehören nicht die Kosten der Inneneinrichtung.)

I. Kosten des Baugrundstücks:

1. Bodenwert

Wert des Grundstücks	je	qm	DM
Erbbauzins	je	qm	DM
Erwerbskosten			DM

2. Erschließungskosten (Baureifmachung)

a) Abfindungen und Entschädigungen	DM
b) Kosten der Freimachung	DM
c) Anliegerleistungen, Beiträge zu öffentlichen Versorgungsleistungen usw.	DM
d) Abgaben der Anliegerleistungen	DM

Die Kosten des Grundstücks betragen mithin

..... DM

II. Baukosten:

1. Kosten des Gebäudes

a) Bauvorhaben	cbm	DM/cbm	DM
b) besonders zu veranschlagende Bauausführungen und Bauteile			DM

2. Kosten der Außenanlagen

a) Bauleistungen für Anlagen außerhalb des Gebäudes	DM
b) sonstige Nebenleistungen für die Bauausführung außerhalb des Gebäudes	DM

3. Baunebenkosten

a) Architektenleistung	DM
b) Verwaltungsleistungen	DM
c) Behördenleistungen	DM
d) Kosten für Beschaffung und Verzinsung der Mittel für die Bauausführung	DM
e) sonstige Nebenkosten	DM

4. Gebäuderestwert

..... DM

5. Kosten besonderer Betriebseinrichtungen (z. B. Fahrradstuhl)

..... DM

6. Kosten des Geräts und der sonstigen Wirtschaftsausstattung (ohne Inventar)

..... DM

Die Baukosten mithin:

..... DM

Gesamtherstellungskosten:

..... DM

I. Kosten des Baugrundstücks

..... DM

II. Baukosten

..... DM

Insgesamt:

..... DM

B. Finanzierungsplan

Aufbringung der Gesamtherstellungskosten.

I. Fremdmittel ohne öffentliche Darlehen

1. Darlehen d
unkündbar, Zinssatz v. H., Tilgung v. H.
Auszahlungskurs v. H., Laufzeit Jahre DM
 2. Darlehen des
unkündbar, Zinssatz v. H., Tilgung v. H.
Auszahlungskurs v. H., Laufzeit Jahre DM
 3. gestundetes Restkaufgeld
Zinssatz v. H., Tilgung v. H., Laufzeit Jahre DM
 4. umgestelltes Grundpfandrecht Dritter
Gesamtbetrag (Zinssatz v. H., Tilgung v. H.),
Laufzeit Jahre DM
 5. gestundete, langfristig zu tilgende Aufschließungskosten u. dgl.
Zinssatz v. H., Tilgung v. H. DM
- Summe der Fremdmittel ohne öffentliche Darlehen: DM

II. Darlehen und Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

1. Darlehen des Ministerpräsidenten (Grenzlandreferat)
Zinssatz v. H., Tilgung v. H., Laufzeit Jahre DM
 2. Darlehen des Ministers für Wiederaufbau
Zinssatz v. H., Tilgung v. H., Laufzeit Jahre DM
 3. Darlehen des Kultusministers
Zinssatz v. H., Tilgung v. H., Laufzeit Jahre DM
 4. Darlehen des Landesarbeitsamtes
Zinssatz v. H., Tilgung v. H., Laufzeit Jahre DM
 5. Darlehen des Bundes
Zinssatz v. H., Tilgung v. H., Laufzeit Jahre DM
 6. Darlehen des Landesausgleichsamtes
Zinssatz v. H., Tilgung v. H., Laufzeit Jahre DM
 7. Darlehen des Kreises der Gemeinde
Zinssatz v. H., Tilgung v. H., Laufzeit Jahre DM
 8. Zuschuß des/der DM
 9. Zuschuß des/der DM
 10. Zuschuß des/der DM
- Summe der öffentlichen Mittel (ohne Mittel des Arbeits- und Sozialministers) DM

III. Eigenleistung

1. Bares Eigengeld des Bauherrn bzw. Guthaben bei d.	DM
2. Anteil der Alteigenleistung im Bodenwert und im Gebäuderestwert (bei Wiederaufbauvorhaben)	DM
3. Herstellungswert der verwertbaren Gebäudeteile bei Um- und Ausbau	DM
4. Wert des der bereits durchgeführten Teil-Wiederaufbaues Teil-Wiederherstellung	DM
5. Wert sonstiger beigebrachter Gegenstände: Baumaterial usw.	DM
6. Wert der zu leistenden Selbst- oder Nachbarhilfe. Zahl der Arbeitsstunden	DM
Summe der Eigenleistung:	<u>DM</u>

IV. Gebäuderestwert

V. Darlehen des Arbeits- und Sozialministers	<u>DM</u>
Summen der Finanzierungsmittel (I—V)	<u>DM</u>

Die Zwischenfinanzierung ist gesichert durch:

(Angabe des Institutes, der Höhe des Zwischenkredits u. der näheren Bedingungen.)

.....
.....
.....
.....
.....

C. Aufwendungen

I. Kapitalkosten (Jahresaufwendungen für den Zins- und Tilgungsdienst — jedoch ohne Berücksichtigung eines etwaigen Disagios)

	Zinsen	Tilgung	
1. Darlehen	DM
2. Darlehen	DM
3. Gestundetes Restkaufgeld bei Erbbaurechten Erbbauzins	DM
4. Umgestellte Rechte	DM
5. Arbeitgeberdarlehen	DM
6. Gestundete oder verrentete einmalige öffentliche Lasten	DM
7. Erstes Darlehen aus öffentlichen Mitteln	DM
8. Zweites Darlehen aus öffentlichen Mitteln	DM
9. Drittes Darlehen aus öffentlichen Mitteln	DM
10. Viertes Darlehen aus öffentlichen Mitteln	DM
11. Fünftes Darlehen aus öffentlichen Mitteln	DM
12. Jetzt beantragtes Darlehen	DM
Summe:	<u>DM</u>
13. Summe der Kapitalkosten:	<u>DM</u>

II. Betriebskosten

1. Jährliche Einnahmen aus dem Betrieb DM
- Zahl der Pflegetage
Höhe des Kapaldienstes je Pflegetag
2. Zu erwartende Einnahmen nach der Durchführung der geplanten Baumaßnahmen DM
- Anzahl der erwarteten Pflegetage
Höhe des Kapaldienstes je Pflegetag

....., den

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

Anlage 6

zu den Bestimmungen über die Förderung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger Einrichtungen.

1. Ausfertigung für Antragsteller,
2. Ausfertigung für Landesbank,
3. Ausfertigung für Bewilligungsbehörde,
Abschrift an Spaltenverband,
an Landschaftsverband,
Landesjugendamt¹⁾.

....., den 19.....
(Bewilligungsbehörde)

An

in

Bewilligungsbescheid Nr.

- I. Nach Maßgabe der Bestimmungen über die Förderung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger Einrichtungen im Lande Nordrhein-Westfalen d. Arbeits- und Sozialministers v. 20. 6. 1955 (MBI. NW. S. 1081) wird Ihnen auf Grund Ihres Antrages vom zum Wiederaufbau/Wiederherstellung/Um- und Ausbau/Erweiterungsbau/Neubau²⁾ ein Darlehen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen (Arbeits- und Sozialministerium, Einzelplan 06, Kapitel 06 02, Titel 530) in Höhe von DM
(in Worten: Deutsche Mark) bewilligt.
- II. Die Auszahlung erfolgt durch in zwei Raten.
Die erste Rate wird nach Einreichung der Schuldurkunde, die zweite Rate nach Rohbaufertigstellung bzw. Fertigstellung der Hälfte der beabsichtigten Baumaßnahme und ggf. nach dinglicher Besicherung des Darlehens gezahlt.
- III. Das Darlehen ist zinslos mit 2 v. H. jährlich zu tilgen³⁾.
Das Darlehen ist mit 4 v. H. jährlich zu verzinsen und mit 2 v. H. jährlich zu tilgen⁴⁾.
Außerdem ist ein laufender Verwaltungskostenbeitrag von 0.5 v. H. des Darlehnsrestbetrages vom Darlehnsnehmer zu entrichten.
- IV. Der Bewilligung des Darlehens liegen die Angaben im Antrage vom und die bauaufsichtlich und von den Fachaufsichtsbehörden genehmigten Baupläne und Bewertungsunterlagen zugrunde.
- V. Es gelten folgende Bedingungen und Auflagen:
-
.....
.....
.....

- VI. Soweit das bewilligte Darlehen infolge einer Minderung der Kosten oder einer nachträglichen Änderung der Finanzierung nicht in voller Höhe zur Deckung der Gesamtherstellungskosten des Bauvorhabens benötigt wird, ist es unverzüglich an die unter Ziff. II genannte Bank zurückzuzahlen.
Die ersparten Mittel können Ihnen zur Finanzierung weiterer Bauvorhaben auf Antrag belassen werden.
- VII. Mit der Durchführung des Bauvorhabens ist (vorausgesetzt, daß die Baugenehmigung durch Bauschein erteilt ist) spätestens am zu beginnen. Der Bau ist spätestens bis zum fertigzustellen. Ist die Fertigstellung aus einem von Ihnen nicht zu vertretenden Grunde nicht möglich, so haben Sie eine Verlängerung der Fertigstellungsfrist unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat vor Fristablauf, zu beantragen.
- VIII. Der Bewilligungsbescheid wird nach Ablauf von Monaten ungültig, wenn nicht innerhalb dieser Frist die für die Auszahlung der ersten Darlehrtsrate erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind und mit dem Bau begonnen worden ist.
- IX. Die Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung des bewilligten Darlehens wird ausdrücklich für die in der Schuldurkunde vorgesehenen Fälle vorbehalten.
- X. Der Anspruch auf Auszahlung des Darlehens darf nur mit Zustimmung der in Ziff. II bezeichneten Bank abgetreten werden.

(L.S.) (Unterschrift)

¹⁾ Nur für Einrichtungen der Kinder- und Jugendfürsorge.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

³⁾ Nur für Wiederaufbau, Wiederherstellung

⁴⁾ Für Um- und Ausbau, Erweiterung, Neubau.

Anlage 7

zu den Bestimmungen über die Förderung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger Einrichtungen.

Schuldurkunde

Urkundenrolle Nr. Für das Jahr

Verhandelt in

am

Vor dem Unterzeichneten, zu

wohnsaften Notar/Richter/Rechtsanwalt¹⁾ im Bezirk des

erschien..... heute:

1.
2.
3.
4.
5.

Der/Die Erschienene zu

ist/sind dem Notar/Richter/Rechtsanwalt von Person bekannt¹⁾.

Der/Die Erschienene zu

ist/haben sich durch Vorlage

ausgewiesen¹⁾.

Der/Die Erschienene

— handelnd als die rechtmäßigen Vertreter d.....
— nachfolgend Darlehnsnehmer genannt —

erklärte.....:

A. Schuldrechtlicher Teil

§ 1

Schuldanerkenntnis

D.....

erkennt an, der Rheinischen Girozentrale und Prov.-Bank, Düsseldorf/Landesbank für Westfalen (Girozentrale)
Münster

(Landesmittel für freie gemeinnützige Einrichtungen)

— nachstehend als „Darlehnsgeber“ bezeichnet —

zu schulden

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

- a) ein Landesdarlehen für Wiederaufbau/Wiederherstellung¹⁾ in Höhe von
DM
(in Worten: Deutsche Mark)
- b) ein Landesdarlehen für Um- und Ausbau/Erweiterungsbau/Neubau¹⁾ in Höhe von
DM
(in Worten: Deutsche Mark)

§ 2

Allgemeine Bedingungen

Dem/Der Darlehnsnehmer/in ist bekannt, daß für die Hergabe des Darlehens — zu a)¹⁾ — und zu b)¹⁾ — die „Bestimmungen über die Förderung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger Einrichtungen“ d. Arbeits- u. Sozialministers v. 20. 6. 1955 (MBI. NW. S. 1081) gelten.

Der/Die Darlehnsnehmer/in verpflichtet sich, diese Bestimmungen sowie die Bedingungen und Auflagen des Bewilligungsbescheides des Regierungspräsidenten in Nr. vom bei der Verwendung d. gewährten Darlehens einzuhalten.

§ 3

Verwendung der Darlehen

(1) Der/Die Darlehnsnehmer/in verpflichtet sich, das Darlehen zu dem im Bewilligungsbescheid bezeichneten Bauvorhaben auf dem/den in seinem/ihrem Eigentum/Erbbaurecht stehenden Grundstück(en) in

(Gemeinde) (Straße, Nr.)

eingetragen im Grundbuch/Erbbaugrundbuch von

Band Blatt Flur Parzelle Nr.
Band Blatt Flur Parzelle Nr.
Band Blatt Flur Parzelle Nr.
Band Blatt Flur Parzelle Nr.

zu verwenden.

(2) Das Bauvorhaben wird nach den von der Bewilligungsbehörde genehmigten Bauplänen entsprechend der mit den Bauplänen eingereichten Baubeschreibung und nach Maßgabe des von der Bewilligungsbehörde anerkannten Finanzierungsplanes und den zur Durchführung des Bauvorhabens erteilten besonderen Auflagen und Bedingungen errichtet. Das Bauvorhaben wird innerhalb der im Bewilligungsbescheid angegebenen Frist begonnen und durchgeführt werden.

(3) Der/Die Darlehnsnehmer/in verpflichtet sich, den Anspruch auf Auszahlung des Darlehens ohne Zustimmung des Darlehnsgebers weder ganz noch teilweise abzutreten oder zu verpfänden.

(4) Der/Die Darlehnsnehmer/in verpflichtet sich, das Darlehen unverzüglich zurückzuzahlen, soweit es für die Durchführung des Bauvorhabens nicht benötigt wird und soweit nicht die Bewilligungsbehörde ausdrücklich eine anderweitige Verwendung zuläßt.

§ 4

Verzinsung und Tilgung des Darlehens

(1) Das Darlehen ist unverzinslich¹⁾ mit 4 v. H. jährlich zu verzinsen und mit 2 v. H. zuzüglich der durch die forschreitende Tilgung ersparten Zinsen und Verwaltungskostenbeiträge zu tilgen.

(2) Außerdem ist ein laufender Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 0,5 v. H. des Darlehnsrestbetrages vom Darlehnsnehmer zu entrichten.

(3) Die Verzinsung, Tilgung und Zahlung des Verwaltungskostenbeitrages beginnt am 1. 1. bzw. 1. 7. des auf die Inbetriebnahme folgenden Kalenderhalbjahres. Zinsen und Tilgungsbeträge sowie der Verwaltungskostenbeitrag sind in gleichbleibenden Halbjahresraten nachträglich am 30. 6. und 31. 12. eines jeden Jahres fällig und binnen 2 Wochen nach Fälligkeit kostenfrei zu zahlen. Die Aufrechnung ist ausgeschlossen.

(4) Die Abschreibung der planmäßigen Tilgungsbeträge erfolgt einmal jährlich am Schlusse des Kalenderjahres.

§ 5

Erhöhte Verzinsung

In den Fällen, in denen die sofortige Rückzahlung des Darlehens nach § 10 dieser Urkunde verlangt werden kann, kann der Darlehnsgeber, unbeschadet seines Rechtes zur fristlosen Kündigung, verlangen, daß das Darlehen — im Falle des § 10 f) die geschuldete Leistung — mit 8 v. H. (einschließlich eines Verwaltungskostenbeitrages von 0,5 v. H.) jährlich verzinst wird. Macht der Darlehnsgeber von seinem Recht Gebrauch, so ist der erhöhte Zinssatz in den Fällen des § 10 a) und b) vom Tage der Auszahlung der Darlehnsraten ab, in den Fällen des § 10 c), d), e) und g) bis l) von dem Tage an zu entrichten, an dem die Voraussetzung für die sofortige Kündigung erfüllt war.

Im Falle des § 10 f) erhebt die Bank von der rückständigen Tilgung Verzugszinsen für die rückständige Zeit in Höhe des in Satz 1 bezeichneten Zinssatzes. Im Falle der Stundung findet § 64 (5) RWB Anwendung²⁾.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ § 64 (5) RWB bestimmt:
„Gestundete Beträge sind zu verzinsen. In der Regel ist bei Forderungen aus Verträgen ein Zinssatz in Höhe von 2 v. H. über dem jeweiligen Reichsbankdiskont zu vereinbaren. Von der Erhebung von Zinsen kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn der Schuldner dadurch in seiner wirtschaftlichen Lage geschädigt würde.“

§ 6

Feuerversicherung

- (1) Der/Die Darlehnsnehmer/in ist verpflichtet, die auf dem Grundstück errichteten Gebäude vom Beginn des Rohbaus ab und fortlaufend zum gleitenden Neuwert bei einem öffentlichen oder bei einem der öffentlichen Aufsicht unterstehenden privaten Versicherungsunternehmen gegen Brandschaden zu versichern und dauernd versichert zu halten.
- (2) Der Versicherungsabschluß ist zunächst durch Vorlage des Versicherungsscheines nachzuweisen, der nach Einsichtnahme zurückgegeben wird. Dem Darlehnsgeber ist eine entsprechende Sicherungsbestätigung des Versicherungsunternehmens vor Auszahlung der letzten Rate vorzulegen. Der Versicherungsschein und die Prämienquittungen sind dem Darlehnsgeber auf Verlangen jederzeit vorzulegen.
- (3) Die Versicherung darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Darlehnsgebers aufgehoben oder geändert werden. Ist die Aufhebung erfolgt oder steht diese bevor, so hat der Darlehnsgeber das Recht, die Versicherung in seinem Interesse auf Kosten des Darlehnsnehmers fortzusetzen oder zu erneuern oder die Gebäude anderweitig in Deckung zu geben.
- (4) Bei Nichteinhaltung der Versicherungspflicht ist der Darlehnsgeber berechtigt, die Brandversicherungsbeiträge an Stelle des/der Darlehnsnehmers/in zu zahlen, um den Versicherungsschutz aufrechtzuerhalten.

§ 7

Erhaltung des Bauzustandes und Verwendungsnachweis.

Der/Die Darlehnsnehmer/in verpflichtet sich, die mit Hilfe des Darlehens erstellten Gebäude stets in gutem Bauzustand zu erhalten. Er/Sie hat die vom Darlehnsgeber geforderten Ausbesserungen und Erneuerungen in dem nach den Zeitumständen zumutbaren Ausmaß in der festgesetzten Frist auf seine/ihre Kosten ausführen zu lassen. Wesentliche Änderungen auf dem bebauten Grundstück dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Darlehnsgebers vorgenommen werden. Werden die Gebäude durch Brand ganz oder teilweise zerstört, so ist die/der Darlehnsnehmer/in verpflichtet, sie nach Bauplänen, die der Genehmigung des Darlehnsgebers bedürfen, in der von diesem festgesetzten, den jeweiligen Zeitumständen angemessenen Frist auf seine/ihre Kosten wiederherzustellen.

Der/Die Darlehnsnehmer/in verpflichtet sich ferner, dem Darlehnsgeber, dem Landesrechnungshof oder einer vom Arbeits- und Sozialminister bezeichneten Stelle jede gewünschte Auskunft über die Verwendung des Darlehens zu erteilen, etwa verlangte Unterlagen über das Bauvorhaben vorzulegen und erforderliche Besichtigungen der Bauten jederzeit zu gestatten.

§ 8

Schlußabrechnung.

Der/Die Darlehnsnehmer/in verpflichtet sich, bis zum Ablauf von 9 Monaten vom Tage der Inbetriebnahme ab eine Schlußabrechnung über das Bauvorhaben aufzustellen und der Bewilligungsbehörde sowie der Bank anzuzeigen, daß diese zwecks Nachprüfung durch den Darlehnsgeber bereithalten wird.

§ 9

Rückzahlungsrecht des Schuldners.

Der/Die Darlehnsnehmer/in kann das Darlehen jederzeit ganz oder in Teilbeträgen von vollen 100 DM zurückzahlen. Der/Die Darlehnsnehmer/in verpflichtet sich, für eine vollständige oder teilweise Rückzahlung des Darlehens zu sorgen, sobald die Lage auf dem Kapitalmarkt die Aufnahme von Fremddarlehen zur ganzen oder teilweisen Ablösung des Darlehens zu angemessenen Bedingungen zuläßt und dem/der Darlehnsnehmer/in dadurch keine höheren Lasten entstehen.

§ 10

Kündigungsrecht des Darlehnsgebers

- (1) Grundsätzlich ist das Darlehen seitens des Darlehnsgebers unkündbar.
- (2) Der Darlehnsgeber kann die sofortige Rückzahlung des Darlehens ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist verlangen, wenn der/die Darlehnsnehmer/in
- in seinem/ihrem Antrag oder in seinen/ihren sonstigen Unterlagen die er/sie im Zusammenhang mit der Darlehnsgewährung vorgelegt hat, vorsätzlich oder grobfärlässig unrichtige Angaben über wesentliche Umstände gemacht hat,
 - bei der Durchführung des Bauvorhabens von den genehmigten Bauplänen und der Baubeschreibung in wesentlichen Punkten abweicht oder das Darlehen nicht zu den Maßnahmen verwendet hat, zu deren Durchführung es beantragt und bewilligt worden ist,
 - entgegen einer entsprechenden Auflage ohne Genehmigung die neu errichteten Bauten für andere als in dem Bewilligungsbescheid bezeichneten Zwecke nutzt,
 - den in dieser Schuldurkunde übernommenen Verpflichtungen, den Auflagen des Bewilligungsbescheides oder den dieser Darlehnsgewährung zugrunde liegenden Bestimmungen schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere die im Bewilligungsbescheid festgesetzte Bauzeit überschreitet,
 - das beliehene¹⁾ Grundstück/Erbbaurecht ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde veräußert oder belastet,
 - mit Zins- und Tilgungsbeträgen für mehr als 3 Halbjahresraten in Verzug geraten ist,

¹⁾ Entfällt, soweit die Bewilligungsbehörde nach Nr. 7.5 Abs. 6 der Bestimmungen auf die dingliche Sicherung verzichtet hat.

- g) nicht binnen 14 Tagen nach besonderer Aufforderung den Nachweis erbringt, daß die wiederkehrenden Leistungen aus den der Hypothek des Darlehnsgebers im Range vorgehenden⁴⁾ Grundpfandrechten und öffentlichen Lasten sowie die sonstigen auf dem Grundstück ruhenden öffentlichen Abgaben (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 ZVG) nicht länger als 6 Monate rückständig sind,
oder wenn
- h) der Anspruch auf Auszahlung des Darlehens ohne Zustimmung des Darlehnsgebers abgetreten oder die Forderung aus dem Darlehen ganz oder teilweise geraubt wird,
- i) über das Vermögen des/der Darlehnsnehmers in das Konkursverfahren eingeleitet oder eröffnet wird, oder wenn der/der Darlehnsnehmer in die Zahlungen einstellt, es sei denn, daß die Zahlungseinstellung alsbald zur Anordnung des Vergleichsverfahrens führt,
- k) die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des belasteten⁴⁾ Grundstücks oder eines Teiles desselben eingeleitet oder angeordnet wird,
- l) das beliehene⁴⁾ Erbbaurecht erlischt.

§ 11⁵⁾

Sicherung.

(1) Der/ Die Darlehnsnehmer/in verpflichtet sich, das/die gewährte/n Darlehen durch Eintragung einer Hypothek in dem in § 3 näher bezeichneten Grundbuch zu sichern und sichert dem Darlehnsgeber den grundbuchlichen Rang unmittelbar nach den Belastungen in

Abteilung II Abteilung III

.....

.....

zu. Die Erteilung eines Briefes ist zunächst ausgeschlossen. Der/ Die Darlehnsnehmer/in stimmt jedoch der späteren Briefbildung im voraus zu und ermächtigt den Darlehnsgeber unwiderruflich jederzeit die Eintragung dieser Umwandlung in das Grundbuch und die Aushändigung des Briefes an sich selbst zu beantragen. Im Falle der Erteilung eines Briefes soll dieser dem Darlehnsgeber unmittelbar vom Grundbuchamt frei eingeschrieben durch die Post übersandt werden.

(2) Bei Briefbildung verzichtet der/ die Darlehnsnehmer/in zugleich für seine/ihre Rechtsnachfolger im Falle der Mahnung, Kündigung oder Geltendmachung der Hypothek auf das Recht, die Vorlegung des Briefes und der sonstigen im § 1160 BGB verzeichneten Urkunden zu verlangen.

(3) Der/ Die Darlehnsnehmer/in verpflichtet sich dem Darlehnsgeber gegenüber, sämtliche, der Hypothek des Darlehnsgebers im Range vorgehenden und gleichstehenden Grundpfandrechte und in Abt. II eingetragenen Kapitallasten löschen zu lassen, wenn und soweit sie sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigt haben oder vereinigen werden oder eine Forderung ganz oder teilweise nicht zur Entstehung gelangt.

§ 12

Rechtsnachfolger.

(1) Der/ Die Darlehnsnehmer/in verpflichtet sich, mit seinem/ihrem Rechtsnachfolger die Übernahme sämtlicher Verpflichtungen aus dieser Urkunde zu vereinbaren.

(2) Soweit die Bewilligungsbehörde nach Nr. 7.5 Unterabsatz 6 der Bestimmungen auf die dingliche Besicherung durch den ersten Darlehnsnehmer verzichtet hat, verpflichtet sich der Darlehnsnehmer, dem Rechtsnachfolger die dingliche Besicherung nach Teil B dieser Urkunde aufzuerlegen.

§ 13

Kostenübernahme.

Sämtliche Kosten aus der Erfüllung dieser Schuldurkunde übernimmt der/ die Darlehnsnehmer/in.

§ 14

Erfüllungsort.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Düsseldorf/Münster, es sei denn, daß ein ausschließlicher Gerichtsstand besteht.

§ 15

Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung.

(Bei Hypothekendarlehen)

(Bei Darlehen ohne Hypothekenbestellung)

(1) Der Darlehnsnehmer unterwirft sich wegen aller auf die Zahlung der Hauptforderung, der Tilgungsbeträge, der Zinsen und Verwaltungskostenbeiträge gerichteten Ansprüche aus dieser Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen. Zugleich unterwirft er sich als Grundstückseigentümer/ Erbbauberechtigter wegen aller Ansprüche aus der in dieser Urkunde bestellten Hypothek der sofortigen Zwangsvollstreckung in das belastete Grundstück/ Erbbaurecht in der Weise, daß die sofortige Zwangsvollstreckung gegen den jeweiligen Eigentümer/ Erbbauberechtigten zulässig sein soll.

(1) Der/ Die Darlehnsnehmer/in unterwirft sich wegen aller Ansprüche an Kapital- und Nebenforderungen aus dieser Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in sein/ ihr gesamtes Vermögen.

⁴⁾ Im Falle der Nr. 7.5 Abs. 6 sind zu streichen: bei g) die Worte „... der Hypothek des Darlehnsgebers im Range vorgehenden“, bei h) das Wort „belasteten“, bei l) das Wort „beliehene“.

⁵⁾ Entfällt, soweit die Bewilligungsbehörde nach Nr. 7.5 Abs. 6 der Bestimmungen auf die dingliche Besicherung verzichtet hat.

(2) Der Darlehnsgeber soll jederzeit berechtigt sein, sich eine vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunde auf Kosten des der Darlehnsnehmers in auch ohne Nachweis derjenigen Tatsachen erteilen zu lassen, von deren Eintritt die Fälligkeit abhängt.

B. Dinglicher Teil⁶).

§ 16

Bestellung einer Hypothek.

(1) Zur Sicherung der Darlehnsforderung einschließlich der Zinsen und sonstigen Nebenleistungen verpfändet der/die Darlehnsnehmer/in das in § 3 näher bezeichnete Grundstück-Erbaurecht für die Rheinische Girozentrale und Prov.Bank in Düsseldorf/Landesbank für Westfalen (Girozentrale) in Münster (Landesmittel für freie gemeinnützige Einrichtungen) und bewilligt und beantragt unwiderruflich die Eintragung einer Hypothek in Höhe von

..... DM

in Wörtern: Deutsche Mark)

nebst Zinsen mit jährlich bis zu $7\frac{1}{2}$ v. H. und $1\frac{1}{2}$ v. H. Verwaltungskostenbeitrag, sofort vollstreckbar gegen den jeweiligen Grundstückseigentümer Erbbauberechtigten, unter Bezugnahme im übrigen auf § 4 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 und 2, § 5, § 9, Satz 1, § 10, § 14 der Schuldurkunde unter Ausschluß der Bildung eines Hypothekenbriefes.

(2) Der Die Darlehnsnehmer in sichert dem Darlehnsgeber den Rang unmittelbar nach folgenden Rechten zu:

Abteilung II Abteilung III

.....

§ 17

Lösungsvormerkung.

(1) Der Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigte bewilligt und beantragt zur Sicherung des Löschungsanspruchs die Eintragung einer Löschungsvormerkung gemäß § 1179, 1163 BGB bei allen im Range vorgehenden oder gleichstehenden Rechten der Abt. III zugunsten der Rheinischen Girozentrale und Prov.Bank Landesbank für Westfalen (Girozentrale) — Landesmittel für freie gemeinnützige Einrichtungen — als Darlehnsgeber der gemäß dieser Schuldurkunde bestellten Hypothek im Grundbuch.

(2) Die Anträge auf Eintragung der Hypothek — auf Eintragung der Löschungsvormerkung — sollen nicht als einheitliche Anträge angesehen werden.

C. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 18

Zweitausfertigung

(1) Der/Die Darlehnsnehmer/in beantragt hierdurch von dieser Urkunde eine beglaubigte Abschrift für das Grundbuchamt und eine einfache sowie eine vollstreckbare Ausfertigung für die Bank.

(2) Ferner beantragt der/die Darlehnsnehmer/in für die Bank nach erfolgter Eintragung der gemäß dieser Schuldurkunde vorgesehenen Hypothek eine beglaubigte Abschrift des in Frage kommenden Grundbuchblattes zu erteilen, die auch die nach dem 20. 6. 1948 vorgenommenen Löschungen enthält.

8 19

Erklärung zu den Militärregierungsgesetzen Nr. 52, 53 und 59.

Der/Die Darlehnsnehmer/in versichert hiermit nach pflichtgemäßer Prüfung, daß ihm/ihr keine Tatsachen bekannt sind, die in Anbetracht der Vorschriften der Gesetze Nr. 52, 53 und 59 der Militärregierung sowie der Allgemeinen Verfügung Nr. 10 den beantragten Eintragungen entgegenstehen.

Das Protokoll ist dem/der Erschienenen vorgelesen, von ihm/ihr genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben worden:

..... (Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

⁸⁾ Auf die dirigierliche Besicherung kann in den Fällen der Nr. 75 Abs. 6 der Bestimmungen verzichtet werden.

Anlage 8

zu den Bestimmungen über die Förderung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger Einrichtungen.

Erklärung

Ich/Wir, d.....

bin/sind Eigentümer des im Grundbuch/Erbbaugrundbuch von

Band Blatt eingetragenen Grundstücks/Erbbaurechts.

In Abteilung III unter lfd. Nr. des vorbezeichneten Grundbuchs/Erbbaugrundbuchs ist zugunsten d.....

eine Grundschuld in Höhe von

..... DM

(i. W.: Deutsche Mark) eingetragen.

1. Der/Die vorbezeichnete(n) Grundschuldgläubiger erklärt/en:

Ich/Wir versichere/n, daß die Grundschuld nur zur Sicherung eines Darlehens dient, das zur Deckung der Baukosten eines Gebäudes auf dem belasteten Grundstück/Erbbaurecht gewährt worden ist.

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, der Rheinischen Girozentrale und Prov.Bank in Düsseldorf/Landesbank für Westfalen (Girozentrale) Münster (Landesmittel für freie gemeinnützige Einrichtungen) als Gläubigerin der im obigen Grundbuch/Erbbaugrundbuch in Abt. III unter lfd. Nr. eingetragenen/einzutragenden Darlehnshypothek von

..... DM

(i. W.: Deutsche Mark)

gegenüber aus der Grundschuld nur Befriedigung wegen der Ansprüche aus dem gesicherten Baudarlehen zu suchen und im übrigen Löschungsbewilligung auch dann zu erteilen, wenn mir/uns aus anderen Rechtsgründen noch Ansprüche gegen den/die Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigten oder dessen/deren Rechtsnachfolger zustehen sollten, sowie die Grundschuld nicht zur Sicherung anderweitiger Darlehen oder Kredite an Dritte abzutreten. Ich/Wir verpflichte/n mich/uns ferner, die Löschung der Grundschuld zu bewilligen, wenn und soweit die durch sie gesicherte Forderung nicht entsteht oder die entstandene Forderung erlischt.

2. Der/Die Grundstückseigentümer/in/Erbbauberechtigte erklärt/en:

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, der Rheinischen Girozentrale und Prov.Bank in Düsseldorf/Landesbank f. Westfalen (Girozentrale) in Münster (Landesmittel für freie gemeinnützige Einrichtungen) gegenüber im Falle der Erteilung der vorgenannten Löschungsbewilligung diese Löschung im Grundbuch/Erbbaugrundbuch zu beantragen.

Außerdem verpflichte/n ich mich/wir uns, der Rheinischen Girozentrale und Prov.Bank in Düsseldorf/Landesbank f. Westfalen (Girozentrale) in Münster (Landesmittel für freie gemeinnützige Einrichtungen) gegenüber die Grundschuld löschen zu lassen, wenn mir/uns ein Anspruch gegen den/die Grundschuldgläubiger/in auf Rückübertragung der Grundschuld zusteht oder wenn und soweit sich die Grundschuld mit dem Eigentum am Grundstück/Erbbaurecht in einer Person vereinigt, also zur Eigentümergrundschuld wird, und zwar gleichgültig aus welchem Grunde. Ich/Wir trete/n schon jetzt alle etwaigen Ansprüche, die mir/uns gegen den jeweiligen Grundschuldgläubiger infolge Nichtvalutierung oder Erlöschen der gesicherten Forderungen entstehen oder entstehen sollten, an die Rheinische Girozentrale und Prov.Bank in Düsseldorf/Landesbank f. Westfalen (Girozentrale) in Münster (Landesmittel für freie gemeinnützige Einrichtungen) ab.

..... (Grundschuldgläubiger)

..... (Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter)

— MBl. NW. S. 1955 S. 1081.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.